

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.256.695

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1579/J-NR/2020

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1579/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Datenschutz: Erledigung gerichtlicher Strafanzeigen nach § 51 DSG (alt) und § 63 DSG (neu) in den Jahren 2018 und 2019" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *1. Zu wie vielen gerichtlichen Strafanzeigen nach dem Datenschutzgesetz alt kam es in den Jahren 2018 und 2019 (bitte um Aufschlüsselung nach zuständigen Gerichten bzw. StA)?*
- *2. Wie sieht für die Jahre 2018 und 2019 die Verurteilungsstatistik insgesamt aus (bitte um Aufschlüsselung nach zuständigen Gerichten)?*
- *3. Wie wurden die gerichtlichen Strafanzeigen nach § 51 DSG (alt) in den Jahren 2018 und 2019 erledigt (bitte um Aufschlüsselung nach zuständigen Gerichten bzw. StA)?*
- *4. Wie viele Strafanzeigen wurden in den Jahren 2018 und 2019 jeweils zurückgelegt oder eingestellt (bitte um Aufschlüsselung nach zuständigen Gerichten bzw. StA)?*
- *5. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018 und 2019 die diversionsrechtlichen Bestimmungen angewandt (bitte um Aufschlüsselung nach zuständigen Gerichten bzw. StA)? Welche Maßnahmen wurden jeweils konkret aufgetragen?*

- *6. Zu wie vielen rechtskräftigen Verurteilungen nach dem "Datenschutzgesetz alt" kam es in den Jahren 2019 und 2019? Welche Strafen wurden konkret ausgesprochen (bitte um Aufschlüsselung nach zuständigen Gerichten bzw. StA)?*
- *7. Wie viele Verfahren sind noch nicht rechtskräftig entschieden (bitte um Aufschlüsselung nach zuständigen Gerichten bzw. StA)?*

Ich habe aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH vornehmen lassen und lege diese der Anfrage – wie zuletzt im August 2018 zur gleichlautenden Anfrage Nr. 1167/J-NR/2018 bei.

Zu Fragepunkt 2 weise ich wie schon anlässlich der Voranfrage darauf hin, dass die – nicht vom Justizressort geführte – gerichtliche Kriminalstatistik über eine Online-Datenbank der Statistik Austria (<http://statcube.at/statcube/opendatabase> unter Soziales/Kriminalität/Kriminalstatistik) für jedermann öffentlich und kostenlos zugänglich ist. Die Statistik enthält alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Kalenderjahres auf Basis eines Auszugs aus dem Strafregister bei der Bundespolizeidirektion Wien. Detailliertere Erledigungsdaten der Gerichte stehen mir nur über die Justiz-Applikation VJ zur Verfügung, deren Auswertungen ich hier angeschlossen habe. Im Unterschied zur Kriminalstatistik der Statistik Austria sind die Auswertungen der VJ verfahrensbezogen und nicht personenbezogen; ferner umfassen sie auch Verurteilungen, die (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Zur Frage 8:

- *Welche Auswirkungen hat § 63 DSG (neu) idF BGBI 23/2018 bisher in den Jahren 2018-2019 auf die Strafverfolgung und Verfahrenserledigung gezeigt? Welche Zahlen liegen zur Verurteilungsstatistik vor?*

Nach den aus Anlass dieser Anfrage eingeholten Berichten der Staatsanwaltschaften liegen noch keine Erfahrungswerte über Auswirkungen der neuen Bestimmung auf die Strafverfolgung und Verfahrenserledigung in den Jahren 2018 bis 2019 vor.

Eine solche Änderung steht nach Ansicht der Strafrechtssektion meines Hauses auch nicht zu erwarten, weil gemäß § 37 StGB die Verhängung einer Geldstrafe ohnehin auch bereits nach der alten Rechtslage möglich gewesen wäre.

Der von Gesetzgeber allenfalls erhoffte rechtspolitische Effekt einer Steigerung der Anklage- und Verurteilungszahlen lässt sich aus der Berichtslage nicht ableiten, zumal es im

Einzelfall zumeist an der Beweisbarkeit der objektiven oder subjektiven Tatseite mangelt und es daher nur in sehr wenigen Fällen überhaupt zu einer Anklage kommt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

